



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 27.03.24

Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) betreffend die Hinterlassenenrenten Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) muss die Schweiz ihre Gesetzgebung zu den Witwen- und Witwerrenten anpassen, um die Gleichstellung von Mann und Frau zu gewährleisten. Gleichzeitig will der Bundesrat das AHVG an die gesellschaftliche Entwicklung anpassen. Der Vorschlag des Bundesrates bedeutet einen Paradigmenwechsel: Neu werden die Renten des hinterlassenen Elternteils an die Betreuungs- und Erziehungszeit des Kindes ausgerichtet, unabhängig vom Zivilstand der Eltern. Das hat zur Folge, dass die bisherigen lebenslangen Renten für Witwen aufgehoben werden. Paare ohne Kinder sollen künftig gänzlich von Hinterlassenenleistungen ausgeschlossen werden.

Allgemeine Einschätzung

Der Städteverband begrüsst im Grundsatz die angestrebte Neuausrichtung, die anstelle des lebenslangen Rentenanspruchs die Leistungen an den Umständen nach einem Todesfall bemisst. Folgerichtig soll nicht mehr der Zivilstand, sondern die Verbindung zum Kind im Zentrum stehen. Auch die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Berücksichtigung von neuen Familienformen und geändertem Erwerbsverhalten wird begrüsst. Für die Städte ist aber auch zentral, dass mit der Vorlage keine neuen Ungleichbehandlungen entstehen und der Lebensrealität von Frauen Rechnung getragen wird.

1) Rente für Personen mit Kindern unter 25 Jahren

Eltern, deren Kinder das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sollen neu beim Versterben des anderen Elternteils einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente haben. Massgebend ist ein Kindesverhältnis nach Artikel 252 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) oder ein Pflegekinderverhältnis nach Artikel 25 AHVG. Der Zivilstand der Eltern ist gemäss bundesrätlicher Vorlage irrelevant.



Die Ausweitung der Hinterlassenenrente auf Personen mit Kindern unabhängig vom Zivilstand wird vom Städteverband ausdrücklich begrüsst. Sie trägt den vielfältigen Familiensituationen Rechnung und hebt die heute bestehende Benachteiligung im Konkubinat lebender hinterbliebenen Personen mit unterhaltsberechtigtem Kind auf. Ausserdem ist es richtig, dass der Anspruch über die Volljährigkeit hinaus bis zur Vollendung des 25. Altersjahr besteht, unabhängig vom Abschluss einer Berufsausbildung. Die so zugesprochene Rente gibt dem hinterbliebenen Elternteil eine finanzielle Sicherheit. Der Städteverband heisst zudem die Verlängerung des Rentenanspruchs gut, wenn der hinterbliebene Elternteil sein behindertes Kind über 25 Jahren im gemeinsamen Haushalt betreut.

Gleichzeitig bedeutet die Beschränkung der Hinterlassenenrente auf Personen mit Kindern unter 25 Jahren insbesondere für Witwen ohne Kinder eine klare Verschlechterung gegenüber der heutigen Situation. Es gibt einige städtische Stimmen, die der Vorlage deswegen aus sozial- und gleichstellungspolitischen Überlegungen grundsätzlich kritisch gegenüberstehen. Sie argumentieren, dass mit der Gesetzesvorlage die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern nicht erreicht wird, sondern bestehende finanzielle Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern verschärft werden. Die Reduktion des Erwerbsums während der Familienzeit führt dazu, dass Frauen auch nach der Familienzeit ein tieferes Einkommen haben als Männer und auch in kinderlosen Haushalten ist faktisch öfter das Pensum der Frauen tiefer¹. Frauen wären deshalb im Durchschnitt stärker auf die Witwenrente angewiesen als Männer. Zudem werden Verlagerungen in die Sozialhilfe befürchtet.

2) Zweijährige Übergangsrente

Der Vorschlag des Bundesrats sieht eine zweijährige Übergangsrente bei Verwitwung für verheiratete oder geschiedene Personen vor, die zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf naheheiligen Unterhalt nach Artikel 125 ZGB haben, und deren Kinder oder Pflegekinder älter als 25 Jahre sind. Für den Städteverband ist nicht nachvollziehbar, dass die zweijährige Übergangsrente auf diese Personen beschränkt wird. Der Ausschluss von kinderlosen Paaren bei den Übergangsrenten ist nicht begründbar und steht im Widerspruch zur sozialpolitischen Zielsetzung der Vorlage. Auch wenn ein Paar keine Kinder hat, führt der Tod der Partnerin bzw. des Partners für die hinterbliebene Person zu einer schwierigen Situation. In dieser Phase muss sie vieles neu organisieren und für ein existenzsicherndes Einkommen sorgen. In dieser Zeit soll eine angemessene Unterstützung den nötigen finanziellen Schutz bieten. Warum zudem bei der Übergangsrente Konkubinatspaare nicht berücksichtigt werden sollen, ist für den Städteverband nicht ersichtlich. In der Regel dürften auch Konkubinatspaare den gegenseitigen Unterhalt in den allermeisten Fällen gewährleisten. Eine Übergangsrente soll daher auch für Konkubinatspaare mit Kindern über 25 Jahren und solchen ohne Kinder vorgesehen werden, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen.

3) Übernahme von Härtefällen durch die Ergänzungsleistungen

Überdies sieht die Vorlage eine Übernahme von Härtefällen durch die Ergänzungsleistungen (EL) vor. Ab der Vollendung des 58. Lebensjahrs sollen Personen mit Anspruch auf eine Übergangsrente auch EL erhalten können, wenn sie die Anspruchskriterien erfüllen. Dadurch soll gezielt verhindert werden, dass der Tod des Partners zu Armut führt.

Den Städten ist es ein Anliegen, dass hier keine neuen Ungleichbehandlungen geschaffen werden zwischen Witwen und Witvern, die Anspruch auf eine Rente oder eine Übergangsrente haben. Auch Personen mit Kindern unter 25 Jahren und einer Hinterlassenenrente, die selbst das 58. Altersjahr vollendet haben, sollen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben.

¹ BFS 2022, Anzahl Teilzeiterwerbstätige nach Geschlecht und Familiensituation.



Antrag

Die zweijährige Übergangsrente wird auch Konkubinatspaaren mit Kindern über 25 Jahren und solchen ohne Kinder, die einen gemeinsamen Haushalt führen, gewährt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband